

Grundsätze für die Anerkennung einer studentischen Initiative der Goethe-Universität

Die Möglichkeit der Nennung und Vorstellung von studentischen Initiativen auf den Webseiten der Goethe-Universität setzt eine Anerkennung als studentische Initiative voraus, die unter folgenden Voraussetzungen erfolgen kann:

1. Die Initiative muss aus mindestens 7 Gründungsmitgliedern bestehen, die Studierende der Goethe-Universität Frankfurt sind. Ein geeigneter schriftlicher Nachweis (z.B. eine gültige Immatrikulationsbescheinigung) ist den Antragsunterlagen beizulegen.

2. Folgende Kriterien werden für eine Anerkennung zu Grunde gelegt:

- Beachtung und Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben, der Grundordnung sowie des Leitbildes der Goethe-Universität;
- Förderung und Durchsetzung der Geschlechtergerechtigkeit in den Entscheidungsstrukturen;
- diskriminierungsfreier Zugang zur Vereinigung;
- demokratische Binnenorganisation;
- Bekenntnis zur Gewaltfreiheit;
- Ausrichtung der Tätigkeiten der Initiative auf die Goethe-Universität und damit verbundener Nutzen für diese. Dies umfasst insbesondere die Förderung von:
 - Wissenschaft und Forschung an der Goethe-Universität
 - Bildung und Erziehung an der Goethe-Universität
 - Umweltschutz
 - Völkerverständigung zwischen Studierenden der Goethe-Universität und anderen Universitäten
 - Sport, Kunst und Kultur an der Goethe-Universität
 - Bürgerschaftlichem Engagement für die Stadtgesellschaft

3. Dem Antrag auf Anerkennung ist eine von mindestens sieben Mitgliedern unterschriebene Erklärung beizulegen, in der die Initiative ihr Selbstverständnis, ihre Auslegung und den intendierten Nutzen für die Goethe-Universität darlegt. Zudem muss ein Mitglied als Ansprechperson der Initiative (V.i.S.d.P.) benannt werden. Die Anerkennung einer Initiative kann auf 2 Jahre befristet erfolgen. Sie kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung weggefallen sind oder dem Ansehen der Goethe-Universität Schaden drohen oder zugefügt wurden. Der Status der Anerkennung entfällt, wenn kein neuer Antrag auf Anerkennung nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 S. 1 gestellt wird.

4. Die Nutzung des Logos der Goethe-Universität ist nicht gestattet.

5. Die Anerkennung erfolgt anhand der oben genannten Grundsätze durch die/den Vize-Präsidentin/Vize-Präsidenten für Lehre der Goethe-Universität. Durch eine schriftliche Erklärung verpflichten sich die Gruppen zur Einhaltung der niedergelegten Grundsätze nach Abs. 2. Das Schreiben ist von allen Mitgliedern der Initiative zu zeichnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

6. Anerkannte Initiativen erhalten die Möglichkeit, auf den Internetseiten der Goethe-Universität als anerkannte studentische Initiative aufgeführt zu werden sowie sich kurz darzustellen. Eine Verlinkung erfolgt nicht.

Frankfurt, den 20.12.2016

Prof. Dr. Birgitta Wolff